

# Waffenverbot: Waffen weg, Jagd vorbei?

Welche Bedeutung hat der grüne Rock, wenn der Jäger keine Waffe mehr führen darf? Zwei Jäger aus Ober- und Niederösterreich mussten sich diese Frage stellen. In beiden Fällen wurde ein Waffenverbot verhängt, und es drohte ein „Hahn in Ruh“ für eine lange Zeit.

RA DR.  
JOHANNES  
ÖHLBÖCK  
LL.M.

Ein Fehlverhalten bei der Verwahrung von Schusswaffen kann sehr schnell sehr unangenehme Folgen haben.

**F**all 1: Kurz vor dem Weihnachtstag 2021 rief mich mein Jagdfreund Konrad an. „Du, die haben mir meine .30-06 Spr. weggenommen“, sagte er, „und ein Waffenverbot soll ich auch bekommen!“ Sogleich erzählte er die ganze Geschichte:

Er erlegte in der Au ein Rottier und brachte es zur Wildannahmestelle. Dazu fuhr er nicht – wie sonst immer – mit dem Auto in den Hof. Da er in Begleitung von zwei weiteren Jägern war, wollte er sich das Öffnen der schweren, doppelflügeligen Holztür ersparen, und gemeinsam trugen sie das Tier durch die Gehür in den Kühlraum und begannen, es zu versorgen. Das Auto stand am Gehsteig am Rand des kleinen niederösterreichischen Orts. Sieben Minuten später (dies wurde im Nachhinein so festgestellt) drangen Stimmen mit einem ungewöhnlichen Gesprächsthema an sein Ohr. Als er sich zu seinem Auto begab, sah er zwei Polizisten, von denen einer seinen Mauser-Repetierer in der Hand hielt. Die Folge war eine Strafverfügung samt Geldstrafe wegen unsicherer Verwahrung von Schusswaffen und eine Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft, die ankündigte, ein Waffenverbot verhängen zu wollen. Die Strafverfügung blieb unbekämpft, gegen das Waffenverbot setzte er sich allerdings zur Wehr.

## **GÄHNENDE LEERE.**

*Bei einem Waffenverbot sind alle Waffen sowie auch die Munition weg. Damit es nicht so weit kommt: Waffen immer sicher verwahren!*



FOTO FRANKONIA.AT

*Fall 2:* Zwei Monate später telefonierte ich mit Roland, den ich aus meiner oberösterreichischen Heimat kenne. „Ich habe ein Problem“, sagte er und begann zu schildern:

Sein Freund hatte einen noch relativ jungen Hund, den sie gemeinsam an einem gut befahrenen Fuchsbau in der Nähe des Attersees ansetzen wollten. Die beiden bezogen an einem Hügel an der Ausfahrt des Baues Stellung und hatten jeweils Deckung hinter zwei starken Bäumen ohne Sichtverbindung zueinander und ausreichend Kugelfang in Schussrichtung. Nachdem etwas Zeit vergangen war, sprang der Fuchs. Ein Schuss krachte. Gefehlt! Macht nichts, es gibt ein nächstes Mal, dachten sich Roland und sein Freund, der etwas klagte, weil er sich offenbar sein Bein beim Heruntergehen angeschlagen hatte. Sie verabschiedeten sich und vereinbarten einen neuen Termin. Am Abend erhielt Roland einen Anruf von seinem Freund. Er war im Krankenhaus gewesen, wo ambulant sechs Schrote aus seiner Wade entfernt worden waren. Die zwingende Folge war eine Anzeige des Krankenhausträgers bei der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung mangels Verschulden von Roland eingestellt hat. Der Abpraller, der die leichte Verletzung ausgelöst hat, war nicht vorhersehbar. Es war ein Unfall. Etwas später meldete sich die Bezirkshauptmannschaft. Sie verhängte ein Waffenverbot, gegen das Roland vorgegangen ist. Beispiele, die zeigen, wie schnell ein Waffenverbot droht.

### Ende gut, alles gut

Beide Fälle sind gut ausgegangen. Für Konrad war die Hirschbrunft und für Roland die Rehbrunft gerettet. Die Zeit bis dahin wurde allerdings lang. Die Ungewissheit nagte, und beide haben sich über Monate mit der Frage auseinandergesetzt, ob sie jemals wieder ansitzen dürfen. Ein Waffenverbot hätte ein mehrjähriges und vielleicht sogar lebenslanges „Hahn in Ruh!“ bedeutet. Es ist gelungen, das zunächst verhängte Waffenverbot erfolgreich zu bekämpfen. In beiden Fällen war es allerdings notwendig, schlagkräftige juristische Argumente ins Treffen zu

führen und die Rechtsprechung zum Waffenverbot darzulegen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für ein Waffenverbot nicht vorlagen. Im ersten Fall musste dafür das Landesverwaltungsgericht angerufen werden. In der zweiten Sache fanden wir mit einer Intervention bei Bezirkshauptmannschaft, einer sogenannten „Vorstellung“, das Auslangen.

### Was ist ein Waffenverbot?

Ein Waffenverbot ist formal gesehen ein Verbot, das dazu dient, Waffen und Munition zu verbieten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat es zu verhängen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene durch missbräuchliche Waffenverwendung Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Das Waffenverbot ist unbefristet. Es läuft damit nicht ab und besteht theoretisch lebenslang. Die Behörde muss es allerdings aufheben (auf Antrag oder amtswegig), wenn die Gründe für die Erlassung weggefallen sind.

Das Waffenverbot dient der Verhütung missbräuchlicher Waffenverwendung. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger („missbräuchlicher“) Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Voraussetzung ist, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist. Dazu muss die Behörde eine Prognoseentscheidung anstellen und auf die künftige Gefahr schließen. Die Basis dafür sind die Prüfung der Persönlichkeit des Betroffenen und (nachvollziehbar und schlüssig begründete) Feststellungen vor allem zur Neigung zu Aggressivität und zu waffenrechtlich relevanten Verhaltensweisen. Erst dann kann beurteilt werden, ob die strengen Voraussetzungen des § 12 Waffengesetz vorliegen und eine Prognose im Sinne dieser Bestimmung gerechtfertigt ist. Es bedarf damit – im Sinne einer qualifizierten

Gefährdungsprognose – einer Untermauerung der Befürchtung missbräuchlicher Verwendung im Einzelfall.

### Wann ist ein Waffenverbot gerechtfertigt?

In den beiden Fällen aus Ober- und Niederösterreich war kein Waffenverbot angemessen. Es wäre allerdings gerechtfertigt gewesen, wenn den Betroffenen die künftige missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen gewesen wäre. Zur unsicheren Verwahrung der Waffe muss damit ein zusätzliches Fehlverhalten hinzutreten. Denkbar wären widersetzendes Verhalten gegenüber einschreitenden Beamten, Alkoholkonsum oder wiederholte unsichere Verwahrung. Sichere Verwahrung und sichere Handhabung von Waffen und Munition sind daher durch nichts zu ersetzen.

### Sichere Verwahrung, sichere Handhabung

Eine Schusswaffe gilt nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Waffengesetz als sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff schützt. Ein versperrbarer Waffenschrank genügt dieser Anforderung.

Im versperrten Auto darf die Schusswaffe tagsüber nicht länger als sechs Stunden und bei Dunkelheit nicht länger als drei Stunden verwahrt werden und dabei nicht als solche erkennbar sein. Vor allem aber ist die Waffe gegen die Abgabe eines Schusses zu sichern – dies kann mittels Anbringung eines Abzugsschlusses oder der Entfernung eines wesentlichen Teiles der Waffe, etwa des Verschlusses, erfolgen.

Je mehr Waffen verwahrt werden, desto höher sind die Anforderungen. Gleiches gilt für die sichere Handhabung. Die Anforderungen an Sicherheit in Verwahrung und Handhabung werden bei der Jagdprüfung in Niederösterreich groß geschrieben, und zu Recht liegt darauf ein Fokus in der praktischen Ausbildung.

### § 12 Waffengesetz

(1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition



#### **VERWAHRUNG IM KFZ.**

*Eine sichere Verwahrung von Schusswaffen der Kategorie C (Büchsen, Flinten) im Kraftfahrzeug – etwa während des Schlüsseltriebes – ist dann gegeben, wenn die Waffe von außen nicht als solche erkennbar und gegen die Abgabe eines Schusses gesichert ist. Mit einem Waffenschloss und dem Kfz-Futteral, beides erhältlich im WEIDWERK-Shop, ist man perfekt gerüstet: [shop.weidwerk.at](http://shop.weidwerk.at)*

zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

(1a) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 liegen jedenfalls bei einer Verurteilung wegen §278b bis §278g oder §282a StGB vor. Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.

(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

Waffen und Munition sowie Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigten,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt §50 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;

die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder

wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an

diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem aufgrund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.

(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amtswegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbotes einzuleiten.

### Sicher ist sicher

Der sicheren Verwahrung von Schusswaffen kommt gerade in der jagdlichen Praxis eine eminente Bedeutung zu, denn: Ein Fehlverhalten kann, wie in zwei Fällen geschildert, sehr schnell sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen. Dies sollte gerade bei den zu dieser Jahreszeit vermehrt stattfindenden Gesellschaftsjagden beherzigt werden. Eine Flinte oder Büchse ist zum Beispiel auch bei der Mittagsrast oder beim abendlichen Schlüsseltrieb im Wirtshaus sicher zu verwahren. Am besten im verschlossenen Kfz (mit einem Abzugsschloss gegen die Abgabe eines Schusses gesichert und in einem Futteral, sodass die Schusswaffe von außen nicht als solche erkennbar ist).

#### Zum Autor:

Dr. Johannes Öhlböck LL.M. ([www.raoe.at](http://www.raoe.at)) ist Rechtsanwalt in Wien und Tulln, Milizoffizier und Jäger. Er berät und vertritt in Rechtsfragen zum Jagd- und Waffenrecht.